

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBL. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBL. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBL. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 16.11.2023 folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN)

beschlossen:

1. Allgemeine Benutzungsordnung

§1 Geltungsbereich

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhäuser) in den Stadtteilen Ermetheis, Kirchberg, Metze und Wichdorf, sowie der Gemeinschaftsraum im Haus Obertor 2 im Stadtteil Niedenstein.¹
- (2) Die Stadt Niedenstein unterhält die Gemeinschaftseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung (Ordnung) und gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein dienen vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Freizeitgestaltung, der Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Förderung des Sports und der Vereinstätigkeit, der sozialen Betreuung der Bürger sowie familiären, kirchlichen und kommunalen Zwecken.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gilt diese Ordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

¹ Diese Zweite Änderungssatzung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN) vom 16.06.2011 tritt am 01.08.2011 in Kraft und ersetzt damit den §1 (1) der Ersten Änderungssatzung.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten der Stadt verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt üben namens und im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Die Veranstalter (Mieter) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt durch den Magistrat bzw. den Beauftragten der Stadt. Sie kann schriftlich oder mündlich bestätigt werden. In der Regel wird ein Mietvertrag (Benutzungsvertrag) zwischen dem Benutzer (Mieter) und der Stadt geschlossen.
- (2) Für die ständigen Benutzer (Dauerbenutzer) wird von der Stadt bzw. dessen Beauftragten ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. deren Beauftragten.
- (3) Anträge auf einmalige Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen außerhalb des Benutzungsplanes sind in der Regel spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt bzw. deren Beauftragten zu stellen. Sie sollen über die Art, die Dauer und die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitraum vor, soll nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs zugeteilt werden.
- (4) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 2, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Magistrat über die Vergabe.
- (5) Veranstaltungen der Stadt, insbesondere Sitzungen der Gemeindeorgane und Bürgerversammlungen, haben grundsätzlich Vorrang.

§ 5 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die vermieteten Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieter sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z.B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle, usw.) zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Mieter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt zu melden.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Mieter den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (5) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Gemeinschaftseinrichtungen hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Mieter haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt Niedenstein von möglichen Schadenersatzansprüchen frei.

§ 7 Reinigung, Übergabe

- (1) Die Mieter sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtungen nach der Benutzung aufzuräumen und besenrein zu säubern (Vor- bzw. Grobreinigung) sowie die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Küche und Theke sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Die gründliche Reinigung (Endreinigung) der Gemeinschaftseinrichtungen wird in der Regel durch die Stadt veranlasst. Die Mieter können die Endreinigung auch selbst übernehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen seitens der Stadt fordern, kann die Stadt ein erhöhtes, dem Aufwand angemessenes Benutzungsentgelt festsetzen. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Gemeinschaftseinrichtung wird auf Kosten des Mieters beseitigt.
- (3) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und den Mieter bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung anerkennt der Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars.
- (4) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der Gemeinschaftseinrichtung hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zur erfolgen.

§ 8

Getränkeliieferungsvertrag

- (1) Hat die Stadt für die Gemeinschaftseinrichtung einen Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen, ist der Mieter beim Ausschank von Getränken an die für die Gemeinschaftseinrichtung zuständige Vertragsfirma gebunden. Der Getränke-lieferungsvertrag ist Bestandteil des Mietvertrages für die Gemeinschaftseinrichtung. Mit Anmietung der Gemeinschaftseinrichtung treten die Mieter in die Verpflichtungen der Stadt aus dem Getränkelieferungsvertrag ein. Verstöße gegen einen Getränkelieferungsvertrag werden mit einer Konventionalstrafe von 250, -- € belegt.

- (2) Die Stadt kann sich die Lieferung sämtlicher Getränke, die in den Gemeinschaftseinrichtungen verzehrt werden, vorbehalten. In diesem Fall sind die Getränke stets über die Stadtverwaltung bzw. den Beauftragten der Stadt zu bestellen. Die Getränkeabgabepreise werden vom Magistrat festgesetzt. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Mieter eine spezifizierte Rechnung über den Getränkeverzehr.

§ 9

Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters, der Benutzer und der Besucher.

- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter (Vertragspartner) oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

- (3) Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

- (4) Für die Bewachung der Garderobenräume, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Mieter in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Stadt haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Stadt die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 10

Vereinseigentum

- (1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.

- (2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Stadt für die Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für die Gemeinschaftseinrichtung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. für Tanzveranstaltungen, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzession für Schankerlaubnis, Gestattungen nach Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von in den Gemeinschaftseinrichtungen fest installierten Musikanlagen.
- (3) Die Zahlung des Benutzungsentgelts befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

II. Hausordnung

§ 12 Verantwortlicher Leiter

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs-, Sport- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausmeister bzw. vom Beauftragten der Stadt zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Vereine und sonstige Dauerbenutzer der Gemeinschaftseinrichtungen haben dem Magistrat bzw. dem Beauftragten der Stadt für jede Benutzergruppe einen verantwortlichen Leiter zu benennen.

§ 13 Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

- (1) Unnötiges Lärmen und Toben (insbesondere bei Sportveranstaltungen sowie beim Übungs- und Lehrbetrieb) ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können.
- (2) Es dürfen nur die Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind. Alle Geräte sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist verboten.
- (3) Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

- (4) Der Brandsicherheitsdienst ist gemäß § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) durch den Veranstalter sicherzustellen.
- (5) Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann der Magistrat im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder der Gemeinschaftseinrichtungen anordnen. Insbesondere kann der Magistrat die Zahl der Besucher einer Veranstaltung begrenzen.

III. Entgeltordnung

§ 14 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Benutzungsentgelte nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 15 Entgeltfreie Benutzung

- (1) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen für Veranstaltungen der Stadt, des Kreises, der örtlichen Kirchengemeinden und für politische Veranstaltungen der im Kreis ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und Wählergruppen sowie für Bürgerversammlungen erfolgt grundsätzlich insgesamt entgeltfrei.
- (2) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt an ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und dgl. zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, geselligen und ähnlichen Veranstaltungen entgeltfrei, soweit die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben (nichtkommerzielle Veranstaltungen).
- (3) Nichtkommerzielle Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 sind solche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, kein Verkauf von Speisen und Getränken während der Veranstaltung stattfindet oder aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen nur ein geringer, für den Veranstalter wirtschaftlich nicht bedeutsamer Umsatz erzielt wird.

§ 16² Entgeltpflichtige Benutzung

- (1) Entgeltpflichtig ist die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für private und kommerzielle Veranstaltungen aller Art.
- (2) Bei Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Private, insbesondere gewerbliche Unternehmen, zur Durchführung von Veranstaltungen mit eindeutig wirtschaftlicher Zielsetzung (z.B. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen) ist das Benutzungsentgelt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils des Veranstalters festzusetzen. In der Regel sind bei derartigen Benutzungen die Benutzungsentgelte um 100 v.H. zu erhöhen sowie Entgeltermäßigungen ausgeschlossen.

² Diese Dritte Änderungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN) vom 16.11.2023 tritt am 01.03.2024 in Kraft.

- (3) Für Mieter, die ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht in der Stadt Niedenstein haben, erhöht sich das Benutzungsentgelt um 20 v.H.
- (4) Der Magistrat kann im Einzelfall ein niedrigeres oder höheres Benutzungsentgelt festsetzen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles (z.B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, Höhe der Einnahmen des Veranstalters, Interesse der Stadt an der Veranstaltung) angemessen oder geboten erscheint. Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag des Mieters erlassen oder gestundet werden, wenn dies wegen besonderer Umstände der Billigkeit entspricht. Dabei kann insbesondere das wirtschaftliche Ergebnis der Veranstaltung berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Magistrat wird ermächtigt, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Mietern der Gemeinschaftseinrichtungen, die mehrtägige Veranstaltungen bzw. Benutzungen oder in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrende Veranstaltungen bzw. Benutzungen durchführen, pauschalierte Benutzungsentgelte zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Jugendräume durch die ortsansässigen Jugendclubs.

§ 17³ Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden die folgenden Benutzungsentgelte je Tag erhoben. Mit dem Entgelt sind die Raummiete, die Benutzung aller Einrichtungsgegenstände sowie der Aufwand für Wasser, Strom, Entwässerung und Müllabfuhr abgegolten. Das Grundentgelt ermäßigt sich bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Tag um die Hälfte.

1. Bürgertreff Niedenstein	140,00 €
2. Dorfgemeinschaftshaus Ermetheis	140,00 €
3. Dorfgemeinschaftshaus Metze	140,00 €
4. Dorfgemeinschaftshaus Kirchberg	200,00 €
5. Kleelandstube Dorfgemeinschaftshaus Kirchberg	30,00 €
6. Bürgerhaus Wichdorf	185,00 €
7. Chattenkeller im Bürgerhaus Wichdorf	50,00 €

- (2) Die Entgeltsätze nach Abs. 1 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn sich die Benutzung einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten nur auf einen Vor- oder Nachmittag beschränkt (z.B. Trauerfeier)
- (3) Wird die Endreinigung der überlassenen Gemeinschaftseinrichtungen von der Stadt veranlasst bzw. durch städtisches Personal ausgeführt, wird ein Reinigungskostenzuschlag in Höhe von 60,00 € je angefallene Arbeitsstunde erhoben. Der Reinigungskostenzuschlag entfällt, wenn der Mieter die Endreinigung selbst ausführt bzw. auf eigene Kosten durch Dritte ausführen lässt. Der Magistrat kann die

³ Diese Dritte Änderungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN) vom 16.11.2023 tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Reinigungskostenzuschläge für jede Gemeinschaftseinrichtung aufgrund von Erfahrungswerten pauschal festsetzen.

§ 18

Verleihung von Einrichtungsgegenständen zur Nutzung außerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungsgegenstände aus den Gemeinschaftseinrichtungen werden zur Nutzung außerhalb der Einrichtung nicht verliehen.

§ 19⁴

Entgeltpflichtige, Zahlung der Entgelte

- (1) Entgeltpflichtig sind der Mieter sowie derjenige, der die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung bei der Stadtverwaltung bzw. bei dem Beauftragten der Stadt beantragt bzw. angemeldet hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der Mieter hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten.
- (3) Die nach dieser Ordnung zu zahlenden Benutzungsentgelte sowie sonst anfallende Kosten (z.B. für Schäden usw.) werden durch die Stadt Niedenstein mit einer spezifizierten Entgeltrechnung festgesetzt. Die festgesetzten Entgelte und Kosten sind spätestens acht Tage nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Niedenstein zu zahlen.
- (4) Die für die Entgeltfestsetzung maßgeblichen Tatbestände wie z.B. Dauer und Umfang der Nutzung, evtl. Beschädigungen usw. werden bei der Abnahme von dem Beauftragten der Stadt festgestellt und mit einem besonderen Vordruck der Stadtverwaltung mitgeteilt.⁴
- (5) Die Absage einer Anmietung muss seitens des Mieters spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden 50 v.H. der Benutzungsentgelte nach § 17 Abs. 1 und 2 zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15,00 € berechnet.

IV. Schlussvorschriften

§ 20

Entsprechende Anwendung dieser Ordnung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist sinngemäß anzuwenden, wenn andere öffentliche Einrichtungen der Stadt Niedenstein oder Teile davon, die im Übrigen nicht vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst werden (z.B. Cafeteria im Haus des Gastes, Sporthäuser, Feuerwehrhäuser u. dgl.), ausnahmsweise und mit Genehmigung der Stadt für Zwecke und Veranstaltungen benutzt werden, die üblicherweise in den Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführt werden.

§ 21

Verbindlichkeit

⁴ Diese Dritte Änderungssatzung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Niedenstein (BEGN) vom 16.11.2023 tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für die Mieter, alle Benutzer und Besucher der Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden mit der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung Bestandteil des Mietvertrages (Benutzungsvertrages). Mit Vertragsabschluss erkennt der Mieter diese Ordnung als Gegenstand und Inhalt des Benutzungsvertrages für die Gemeinschaftseinrichtung verbindlich an.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Entgegenstehendes Ortsrecht tritt gleichzeitig außer Kraft.

Niederstein, den 16.11.2023
Der Magistrat der Stadt Niederstein

Frank Grunewald, Bürgermeister